OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603310/6/SE/LPa

Datum:
Linz, 10. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, Verteidiger in Strafsachen, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. September 2019, GZ: BHUU/919160003341/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. September 2019, GZ: BHUU/919160003341/19, wurden M P (im Folgenden: Beschwerdeführer), x, x, folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen

1. Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs. 1 StVO 1960
2. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 StVO 1960 und
3. Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1 StVO 1960

und Geldstrafen in Höhen von

1. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden)
2. 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden) und
3. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)

verhängt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist durch seinen Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Beschwerde. Er brachte zusammengefasst Folgendes vor:
Er habe den Abstand eingehalten, der ein rechtzeitiges Anhalten möglich gemacht hat. Ihm ist nicht ersichtlich, wie man ohne entsprechende Messung auf einen solchen Vorwurf komme. Außerdem habe er bereits in seiner Stellungnahme vom 13. August 2019 darauf hingewiesen, dass vom vorausfahrenden Fahrzeug aus nicht beurteilt werden kann, ob das nachfahrende Fahrzeug einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhält oder nicht. Weiters habe er den Fahrstreifenwechsel immer entsprechend angezeigt. Es ist ihm nicht erklärlich, wie die Tathandlung bei Straßenkilometer 14,68 bzw. 14,62 stattfinden konnte, wenn um 19:05 Uhr, also eine Minute später ein Vorwurf bei Straßenkilometer 18,62 vorgeworfen wird. Es sei kaum möglich, 4 Kilometer auf der Linzer Stadtautobahn A7 in Fahrtrichtung Nord innerhalb einer Minute zurückzulegen. Dies sei noch kurioser, weil ihm bei Straßenkilometer 18,7 vorgeworfen wird, das Fahrzeug zu langsam gelenkt zu haben und er um 19:07 Uhr bereits bei Straßenkilometer 21,6 gewesen sein soll.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 7. Oktober 2019, eingelangt am 8. Oktober 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm

131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. April 2019 um 19:04 Uhr den Pkw x, x, mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A7, Mühlkreisautobahn in Fahrtrichtung Nord.

Bei Straßenkilometer 14,62 hat der Beschwerdeführer zum am gleichen Fahrstreifen vor ihm fahrenden Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn der vor ihm fahrende Pkw plötzlich abgebremst hätte.

Bei Straßenkilometer 14,68 hat der Beschwerdeführer den bevorstehenden Fahrstreifenwechsel nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Bei Straßenkilometer 14,68 hat der Beschwerdeführer den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
[Anzeige der LPD Oberösterreich Landesverkehrsabteilung API Haid vom 17. Mai 2019, öffentliche mündliche Verhandlung vom 31. Juli 2020]

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro, keine Sorgepflichten und kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen.
[unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29. Mai 2019]

Bei der belangten Behörde scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung auf.
[Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 7. Oktober 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere die in den Klammern angegebenen Beweismitteln und den übereinstimmenden Ausführungen des Privatanzeigers in der Anzeige der LPD Oberösterreich Landesverkehrsabteilung API Haid vom 17. Mai 2019 und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2020. Der Privatanzeiger, der Polizeibeamter auf der API Haid ist, machte bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2020 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen glaubwürdigen Eindruck und konnte sich detailreich an die Geschehnisse des 20. April 2019 erinnern. Während des gesamten Verfahrens vor der belangten Behörde, als auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich blieb der Privatanzeiger bei der gleichen Version der Geschehnisse und es findet sich kein Widerspruch in seinen Darstellungen.

Hingegen berichtete der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2020 zum ersten Mal davon, dass beim gegenständlichen Vorfall der Privatanzeiger hinter ihm gefahren sei und dieser ihn „bedrängt“ hätte. Im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde und auch im Beschwerdevorbringen wurde vom Beschwerdeführer nie bestritten, dass er hinter dem Privatanzeiger gefahren ist. Es erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht glaubhaft, dass sich der Vorfall nun ganz anders zugetragen haben soll. Außerdem erscheint es nicht nachvollziehbar, dass im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde und auch im Beschwerdevorbringen auf diesen Umstand nie hingewiesen wurde bzw. dieser Umstand nie vorgebracht wurde.

Zur Glaubwürdigkeit des Privatanzeigers kommt weiters hinzu, dass es sich bei ihm um einen, zwar zum Tatzeitpunkt, nicht im Dienst befindlichen Polizeibeamten handelt. Von ihm kann aufgrund seiner Schulung erwartet werden, Verkehrsgeschehnisse richtig zu beurteilen, richtig zu beobachten und einzuschätzen. Als Zeuge war er auch verpflichtet die Vorkommnisse wahrheitsgetreu zu schildern. Auch zu der vom Beschwerdeführer als mangelhaft angeführten Messung des Sicherheitsabstandes kann ausgeführt werden, dass der Privatanzeiger als Polizeibeamter durchaus in der Lage ist, den Abstand zwischen zwei Autos richtig einzuschätzen, zumal er dies auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargestellt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunk geltenden Fassung lauten:

„§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

(3) Die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ist mit den hiefür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Anzeige durch deutlich erkennbare Handzeichen durchzuführen. Wenn diese Zeichen jedoch wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung nicht erkennbar sind, so sind sie mit einer Signalstange zu geben.

(4) Ob und in welcher Weise die Führer von Schienenfahrzeugen die Fahrtrichtungsänderung oder den Wechsel des Fahrstreifens anzuzeigen haben, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

(5) Wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder nicht zulässig ist oder ein Fahrstreifen endet, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (Reißverschlusssystem). Das Reißverschlusssystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen auftreten.

§ 18. Hintereinanderfahren

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat von Schienenfahrzeugen, die er nicht zu überholen beabsichtigt oder wegen der Beschaffenheit seines Fahrzeuges nicht überholen kann, einen den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen angemessenen Abstand (mindestens etwa 20 m) einzuhalten.

(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.

(4) Der Lenker eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) hat auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer hat zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Der objektive Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 18 Abs. 1 StVO 1960 ist somit erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten. Der objektive Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 11 Abs. 2 StVO. 1960 ist somit erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Der objektive Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 11 Abs. 1 StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Gemäß § 38 VwGVG sind im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, sofern nichts anderes bestimmt ist, in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des es Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, [...] anzuwenden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, fehlendes Verschulden darzutun, weil es dafür erforderlich gewesen wäre darzulegen, warum es dem Beschwerdeführer unverschuldet nicht möglich gewesen sein soll, zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand einzuhalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde, den bevorstehenden Fahrwechsel nicht anzuzeigen, wodurch sich andere Straßenbenützer nicht auf den bevorstehenden Vorgang einstellen konnten und den Fahrstreifen zu wechseln, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Dem Beschwerdeführer sind die Verwaltungsübertretungen demnach subjektiv vorwerfbar, da er mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine

Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 726 Euro.

Als Milderungsgrund würde, wie von der belangten Behörde richtig ausgeführt, die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers in Betracht kommen. Wobei die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers nur insoweit in die Strafbemessung einfließen darf, als der Beschwerdeführer nicht nur in Ansehung der im gegenständlichen Fall verletzten Verwaltungsstrafbestimmung unbescholten war - sondern auch darüber hinaus nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist. (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 19) Die relative Unbescholtenheit stellt keinen Milderungsgrund dar. (VwGH 30.08.2018, Ra 2017/17/0831) Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegt eine verwaltungsrechtliche Vorstrafe nach § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung auf. Eine absolute Unbescholtenheit kommt also - schon unabhängig davon, ob diese als einschlägig zu werten sind oder nicht - als Milderungsgrund nicht in Betracht. Richtigerweise hat die Behörde die relative Unbescholtenheit des Beschwerdeführers nicht als Milderungsgrund gewertet.

Die Einkommen-, Vermögens-, und Familienverhältnisse hat die belangte Behörde ebenfalls berücksichtigt. Diese wurden mangels Angaben des Beschwerdeführers geschätzt (monatliches Einkommen von 1.700 Euro, keine Sorgepflichten und kein relevantes Vermögen).

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Der Schutzzweck der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 StVO 1960 und § 11 Abs. 1 und 2 StVO 1960 liegt zweifellos darin, durch Einhaltung eines entsprechenden Abstands zum Vorderfahrzeug im Anlassfall rechtzeitig anhalten zu können und

auch bei einer Änderung des Fahrstreifens, die eigene Gefährdung und die anderer Verkehrsteilnehmer zu minimieren, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und Unfälle weitestgehend auszuschließen.

Das zu schützende Rechtsgut ist im gegenständlichen Verfahren somit die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO. 1960 immerhin Geldstrafen bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Um eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. Der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 StVO 1960 kommen, wie oben ausgeführt, große Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu. Im gegenständlichen Fall liegt schon die erste Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, nämlich eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vor. Es konnte daher keine Ermahnung ausgesprochen werden.

IV. Gemäß § 52 VwGVG waren dem Beschwerdeführer insgesamt 40 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer